



Rat der
Europäischen Union

147468/EU XXVII.GP
Eingelangt am 30/06/23

Brüssel, den 28. Juni 2023
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2019/0272(COD)

8143/1/23
REV 1 ADD 1

PECHE 124
CODEC 567
PARLNAT 145

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EU) 2017/2107 und (EU) 2019/833 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1627

- Begründung des Rates
- Vom Rat am 26. Juni 2023 angenommen

I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 29. November 2019 den eingangs genannten Vorschlag¹ übermittelt, mit dem der 2018² angenommene mehrjährige Bewirtschaftungsplan der ICCAT für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer in Unionsrecht umgesetzt werden soll. Rechtsgrundlage des Vorschlags ist Artikel 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 7. Mai 2020 abgegeben.
3. Die Gruppe „Fischereipolitik“ hat den Kommissionsvorschlag im Jahr 2019 in mehreren Sitzungen geprüft. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat am 10. Juni 2020 Einvernehmen über eine allgemeine Ausrichtung erzielt.³
4. Mit einem überarbeiteten Verhandlungsmandat⁴, auf das sich der Ausschuss der Ständigen Vertreter am 4. November 2020 geeinigt hatte, hat der Vorsitz am 10. November 2020 im Rahmen eines politischen Trilogs eine vorläufige Einigung mit dem Europäischen Parlament erzielt.
5. Der endgültige Kompromisstext⁵, der das Ergebnis dieses Trilogs widerspiegelt, wurde am 25. November 2020 vom Ausschuss der Ständigen Vertreter abgelehnt.
6. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung am 28. April 2021 festgelegt.⁶

¹ Dok. 14710/19 + ADD 1

² Im November 2019 hat die ICCAT die Empfehlung 19-04 zur Änderung der Empfehlung 18-02 angenommen.

³ Dok. 10297/19.

⁴ Dok. 11652/20.

⁵ Dok. 12889/20.

⁶ P9_TA(2021)0142 Mehrjähriger Bewirtschaftungsplan für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer ***I legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. April 2021 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EU) 2017/2107 und (EU) 2019/833 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1627 (COM(2019) 0619 – C9-0188/2019 – 2019/0272(COD)) P9_TC1-COD(2019) 0272 Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 28. April 2021 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2021/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EU) 2017/2107 und (EU) 2019/833 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2016/1627. ABL. C 506 vom 15.12.2021, S. 160.

7. Am 16. Juni 2021 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter einem überarbeiteten Mandat⁷ für Verhandlungen im Hinblick auf eine frühzeitige Einigung mit dem Europäischen Parlament in zweiter Lesung zugestimmt.
8. Am 1. März 2023 stimmte der Fischereiausschuss des Europäischen Parlaments für die Fortsetzung der interinstitutionellen Verhandlungen.
9. Am 22. März 2023 fand ein interinstitutionelles Treffen auf fachlicher Eben statt, bei dem die drei Organe eine vorläufige Einigung über den Text erzielten, der für eine endgültige Einigung vorgeschlagen werden soll.
10. Am 30. März 2023 hat die Gruppe „Fischereipolitik“ das Ergebnis der interinstitutionellen Verhandlungen in einem überarbeiteten Kompromissvorschlag des Vorsitzes⁸ gebilligt.
11. Am 5. April 2023 hat der Ausschuss der Ständigen Vertreter den endgültigen Kompromisstext⁹ im Hinblick auf eine frühzeitige Einigung mit dem Europäischen Parlament in zweiter Lesung bestätigt.
12. Am 22. April 2023 hat der Fischereiausschuss des Europäischen Parlaments (PECHE) über die aus den interinstitutionellen Verhandlungen hervorgegangene vorläufige Einigung abgestimmt.
13. Am 27. April 2023 hat der Vorsitz des Fischereiausschusses in einem Schreiben an den schwedischen Vorsitz bestätigt, dass das Parlament – falls der Rat die Verordnung in erster Lesung nach der Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen billigt – den Standpunkt des Rates in zweiter Lesung ohne Abänderungen billigen wird.

II. ZIEL

14. Die Union ist gemäß dem Beschluss 86/238/EWG des Rates¹⁰ seit dem 14. November 1997 Vertragspartei der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (im Folgenden „Konvention“).
15. Mit der Konvention wird ein Rahmen für die regionale Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Bewirtschaftung von Thunfisch und verwandten Arten im Atlantik und den angrenzenden Meeren gesetzt; zu diesem Zweck wurde eine Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik („ICCAT“) errichtet.

⁷ Dok. 9167/21.

⁸ Dok. 7820/23 + COR 1.

⁹ Dok. 7820/23 + COR 1.

¹⁰ Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33).

16. Ziel dieser Verordnung ist es, den von der ICCAT angenommenen mehrjährigen Bewirtschaftungsplan für Roten Thun umzusetzen, der darauf abzielt, die Biomasse von Rotem Thun oberhalb des Werts zu halten, der den höchstmöglichen Dauerertrag ermöglicht.
17. Der Bewirtschaftungsplan sieht vor, dass Roter Thun unter bestimmten Umständen zurückgeworfen und freigesetzt wird. Darin wird verlangt, die Mengen Roten Thuns von Fischereifahrzeugen, einschließlich Freizeitschiffen, die die dem Schiff zugewiesene Quote und/oder ihre höchstzulässige Beifangmenge überschreiten, zurückzuwerfen. Mit Ausnahme einer bestimmten Toleranzmarge, die die Mitgliedstaaten in ihren jährlichen Fangplänen festlegen, muss gefangener und an Bord befindlicher Roter Thun, der unter der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung liegt, ebenfalls zurückgeworfen werden. Zur Einhaltung der internationalen Verpflichtungen der Union im Rahmen der ICCAT sind in Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/98 der Kommission¹¹ Ausnahmen von der Anlande Verpflichtung für Roten Thun gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegt.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

A. Allgemeines

18. Das Europäische Parlament und der Rat haben Verhandlungen mit dem Ziel geführt, auf der Grundlage eines Standpunkts des Rates in erster Lesung, den das Parlament in zweiter Lesung ohne Abänderungen billigen könnte, eine Einigung zu erzielen.
19. Mit dem Standpunkt des Rates in erster Lesung soll die ICCAT-Empfehlung 18-02 und Teile der ICCAT-Empfehlung 22-04 in Unionsrecht umgesetzt werden, damit die Union ihren internationalen Verpflichtungen nachkommen und den Betreibern Rechtssicherheit in Bezug auf Vorschriften und Verpflichtungen bieten kann.

¹¹ Delegierte Verordnung (EU) 2015/98 der Kommission vom 18. November 2014 über die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen der Union gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates im Rahmen der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik und des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik (ABl. L 16 vom 23.1.2015, S. 23).

B. Wesentliche Fragen

20. Die wichtigsten Bestandteile des mit dem Europäischen Parlament erzielten Kompromisses sind unter anderem die folgenden:
- Bedingungen für die Übertragung von nicht entnommenem lebendem Rotem Thun,
 - Bestimmungen über die Aufteilung sektorspezifischer Quoten durch die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jährlichen Fangpläne, auch für die kleine Fischerei,
 - Bestimmungen für die Aufteilung der Fangmöglichkeiten,
 - Vorschriften für das Einsetzen von Rotem Thun in Netzkäfige,
 - Zuständigkeit für die Einleitung von Untersuchungen im Falle von Unregelmäßigkeiten bei Fängen von Rotem Thun.

IV. FAZIT

21. Der Standpunkt des Rates in erster Lesung spiegelt den in den Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat erzielten Kompromiss, der mit Hilfe der Kommission zustande gekommen ist, voll und ganz wider.
22. Dieser Kompromiss wird mit dem Schreiben des Vorsitzenden des PECHE-Ausschusses vom 27. April 2023 an den Präsidenten des Ausschusses der Ständigen Vertreter bestätigt. In diesem Schreiben hat der Vorsitzende des PECHE-Ausschusses mitgeteilt, dass er den Mitgliedern seines Ausschusses und anschließend dem Plenum empfehlen wird, den Standpunkt des Rates in erster Lesung – vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen beider Organe – in der zweiten Lesung des Europäischen Parlaments ohne Abänderungen anzunehmen.